

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.04.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Roller mit 50 ccm mit Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h zugelassen werden, um die Sicherheit der Fahrer im Straßenverkehr zu erhöhen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 106 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Roller oft als Verkehrshindernis eingestuft würden und es häufig zu gefährlichen Überholmanövern von Autofahrern käme. Würden Roller im Stadtverkehr mit gleicher Geschwindigkeit mitfahren, könne diese Gefahrenquelle ausgeschlossen werden. Würde die Höchstgeschwindigkeit wie gefordert angehoben, solle eine Geschwindigkeitsüberschreitung dann noch strenger bestraft werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder seit Langem nicht mehr national in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden. Für Kleinkrafträder gelten EU-weit

harmonisierte technische Anforderungen, die von den EU-Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden sind.

Durch die Richtlinie 92/61/EWG wurde im Jahr 1992 die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für Kleinkrafträder verbindlich auf 45 km/h festgelegt.

In den Erwägungsgründen zu dieser Richtlinie heißt es:

"Es ist erforderlich, die für diese Fahrzeuge (Kleinkrafträder, Krafträder, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge) geltenden Begriffsbestimmungen genau und einheitlich festzulegen, insbesondere die Begriffsbestimmungen des Kleinkraftrades, da in den zwölf Mitgliedstaaten für diesen Fahrzeugtyp etwa 15 verschiedene Begriffsbestimmungen bestehen. Diese zahlreichen Begriffsbestimmungen, die praktisch ebenso vielen Fahrzeugklassen entsprechen, stellen erhebliche Handelshemmnisse dar, da die Produktion dem Land, in dem sie in Verkehr gebracht wird, angepasst werden muss. Daraus ergibt sich eine Zersplitterung des Marktes für Kleinkrafträder."

In diesem Rahmen galt es, eine einheitliche bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit festzulegen. Deutschland musste sich diesem Kompromiss anschließen und hat diese Vorschriften mit der 31. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entsprechend in nationales Recht übernommen. Seither ist für Kleinkrafträder die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h festgelegt.

Durch die Harmonisierung der technischen Anforderungen ist es für einzelne EU-Mitgliedstaaten nicht möglich, die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für Kleinkrafträder, wie beispielsweise mit der Petition gefordert, auf 60 km/h anzuheben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.